

Benutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungsräume des Rathauses der Hansestadt Rostock

in der Fassung vom 9. Juli 2013

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Benutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungsräume des Rathauses der Hansestadt Rostock vom 5. Oktober 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 24. Oktober 2007,
- b) Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungsräume des Rathauses der Hansestadt Rostock vom 9. Juli 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 14 vom 17. Juli 2013.

Inhalt	Seite
I. Grundsätze für die Vergabe von Veranstaltungsräumen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Art der Benutzung	2
§ 3 Benutzungszeiten	2
§ 4 Anmeldung	2
§ 5 Schuldner	2
§ 6 Rücktrittsrecht	3
II. Benutzungsrichtlinien	3
§ 7 Aufsicht	3
§ 8 Sicherheitsvorschriften	3
§ 9 Weisungsrecht	3
§ 10 Schonende Behandlung der Einrichtung	3
III. Haftung	4
§ 11 Ersatzleistungen an die Hansestadt Rostock	4
§ 12 Freistellung der Hansestadt Rostock	4
IV. Entgelte	4
§ 13 Basisentgelt	4
§ 14 Veranstaltungsräume/Basisentgelte im Einzelnen	4
§ 15 Betriebskosten	5
§ 16 Befreiungsvorschriften	5
§ 17 Fälligkeit	5

I. Grundsätze für die Vergabe von Veranstaltungsräumen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in § 14 genannten Veranstaltungsräume sind in erster Linie den Belangen der Stadtverwaltung sowie der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vorbehalten.
- (2) Die Veranstaltungsräume werden vom Haupt- und Finanzverwaltungsamt vergeben, ihre Nutzung bedarf der Genehmigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Veranstaltungsräumen besteht nicht.
- (4) Die Benutzungsmodalitäten sind zwischen dem Haupt- und Finanzverwaltungsamt und der Nutzerin oder dem Nutzer (im Folgendem Veranstalterin oder Veranstalter genannt) durch Nutzungsvertrag vertraglich zu regeln.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Veranstaltungsräume können auf Antrag für Kultur- und Festveranstaltungen, Tagungen, Schulungen sowie Beratungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Überlassung der Veranstaltungsräume für parteipolitische Veranstaltungen ist unzulässig.
- (3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Veranstaltungsräume ausgeschlossen.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Veranstaltungsräume können täglich genutzt werden. Die Dauer der Nutzung gilt einschließlich der Vor- und Nachnutzungszeit der Veranstaltung.
- (2) Die Mindestnutzungsdauer beträgt drei Stunden. Eine angebrochene Stunde zählt als volle Stunde.

§ 4 Anmeldung

- (1) Jede Anmeldung auf Nutzung der Veranstaltungsräume hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die schriftliche Anmeldung muss den Zweck der Veranstaltung, die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, den gewünschten Veranstaltungsraum mit den erforderlichen Serviceleistungen, das Thema sowie den Zeitpunkt der Veranstaltung enthalten. Anträge von Vereinigungen oder Organisationen müssen von deren Vertreterin oder deren Vertreter unterzeichnet sein. Die Anmeldung ist an das Haupt- und Finanzverwaltungsamt zu richten.

§ 5 Schuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung der Hansestadt Rostock beantragt oder sonst veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Zahlungspflichtige schulden das Entgelt gesamtschuldnerisch.

§ 6 Rücktrittsrecht

Der Hansestadt Rostock steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:

- die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Hansestadt Rostock zu befürchten ist,
- Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

II. Benutzungsrichtlinien

§ 7 Aufsicht

(1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer der Hansestadt Rostock von der Veranstalterin oder dem Veranstalter namentlich zu benennenden Aufsichtsperson stattfinden.

(2) Die Aufsichtsperson hat sich vor Beginn der Veranstaltung bei der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen der Hansestadt Rostock über die Beschaffenheit der überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege, Notausgänge sowie über die Standorte der Feuerlöscher zu informieren.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

(1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter einzuhalten.

Dabei ist vor allem zu beachten:

- zugelassene Höchstbesucherzahl und der Bestuhlungsplan sind einzuhalten,
- festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten,
- elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen.

(2) Anordnungen und Maßnahmen, die die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 9 Weisungsrecht

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Anordnungen der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen der Hansestadt Rostock zu befolgen.

§ 10 Schonende Behandlung der Einrichtung

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Dekorieren bzw. Verändern des Mobiliars der Veranstaltungsräume sowie das bewirten mit Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten, vorherigen Zustimmung durch das Haupt- und Finanzverwaltungsamt.

III. Haftung

§ 11 Ersatzleistungen an die Hansestadt Rostock

Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet gegenüber der Hansestadt Rostock für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 12 Freistellung der Hansestadt Rostock

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Hansestadt Rostock von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

IV. Entgelte

§ 13 Basisentgelt

Das Basisentgelt ist das Entgelt, das die Veranstalterin oder der Veranstalter der Hansestadt Rostock für die Überlassung der Veranstaltungsräume zu zahlen hat.

§ 14 Veranstaltungsräume/Basisentgelte im Einzelnen

Veranstaltungsräume	Sitzplätze	Kosten pro 1 Stunde	Mindestnutzung 3 Stunden in EUR
Bürgerschaftssaal mit Empore	146	88,00	264,00
Bürgerschaftssaal ohne Empore	105	73,00	219,00
Festsaal	180	110,00	330,00
Foyer 1. Obergeschoss	-	50,00	150,00
Rathaushalle gesamt	-	294,00	882,00
Rathaushalle, Teilfläche 1- Ostseite	-	131,00	393,00
Rathaushalle, Teilfläche 2- Parkplatzseite	-	73,00	219,00
Rathaushalle, Teilfläche 3- Innenhofseite	-	33,00	99,00
Rathaushalle: Pantry/ Stuhllager	-	4,00	12,00
Beratungsraum 1 gesamt	43	25,00	75,00
Beratungsraum 1- Variante A	20	10,00	30,00
Beratungsraum 1- Variante B	23	16,00	48,00
Beratungsraum 2	50	10,00	30,00
Beratungsraum 2 mit Küchennutzung	50	12,00	36,00
Beratungsraum 3	28	25,00	75,00
Garderobe 1	-	4,00	12,00
Garderobe 2	-	4,00	12,00
Garderobe Erdgeschoss Neues Haus	-	10,00	30,00

§ 15 Betriebskosten

(1) Neben dem Basisentgelt fallen Betriebskosten an (insbesondere für Strom, Heizung, Lüftung, Toilettennutzung) sowie Kosten für Serviceleistungen. Die Höhe dieser Kosten setzt die Hansestadt Rostock im Einzelfall auf Grund der ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen fest.

(2) Die Betriebskosten sind auch dann zu entrichten, wenn eine Basisentgeltbefreiung gemäß § 16 Abs. 2 erfolgt.

§ 16 Befreiungsvorschriften

(1) Kostenlos werden die Veranstaltungsräume dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen. Satz 1 gilt entsprechend für andere Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist.

(2) Je nach Einzelfallprüfung können vom Basisentgelt befreit werden bzw. kann eine Ermäßigung erfolgen bei Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 51 ff. Abgabenordnung entsprechen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

(3) Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstiger Bescheinigung) nachzuweisen.

(4) Die Möglichkeiten gemäß § 16 Abs. 2 sind nur anzuwenden, wenn:

- die Befreiung bzw. Ermäßigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Veranstalterin oder des Veranstalters vertretbar erscheint, ein entsprechender formloser Antrag ist mit nachweisbarer Begründung an das Haupt- und Finanzverwaltungsamt zu richten,
- ein dringendes Interesse der Hansestadt Rostock an der Durchführung der Veranstaltung gegeben ist.

(5) Wird vom festgesetzten Entgelt abgewichen, ist eine schriftliche Genehmigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einzuholen.

§ 17 Fälligkeit

Das vereinbarte Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.